



Protokollauszug vom

03.06.2020

Departement Schule und Sport / Zentralschulpflege:

Reglement über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen
(Spesenreglement) / Neuerlass

IDG-Status: öffentlich

SR.20.359-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Reglement über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen (Spesenreglement) wird gemäss Beilage 1 erlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, das Reglement über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen (Spesenreglement) mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und den Nachtrag in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet und Intranet aufzuschalten.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung (auch z.H. der Zentralschulpflege), Bereich Zentrale Dienste, Personalabteilung DSS; Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Laut Art. 57 Abs. 1 PST regelt der Stadtrat die Vergütung dienstlicher Auslagen. Er hat dies für die Verwaltungsmitarbeitenden in Art. 87 – 91 VVO PST getan. Bislang existierte in der VVo LP für die Lehrpersonen keine analoge Bestimmung. Laut § 20 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung des Kantons Zürich vom 19. Juli 2000, welcher aufgrund des Verweises in Art. 3 VVo LP nicht nur für die kantonalen, sondern auch die städtischen Lehrpersonen gilt, ersetzen die Gemeinden den Lehrpersonen die notwendigen dienstlichen Auslagen. Im Nachgang zu einer Produkteprüfung Sekundarschule in der Produktegruppe 514 (Volksschule) hat das Departement Schule und Sport selber festgestellt, dass im Gegensatz zum Verwaltungspersonal für die Lehrpersonen ein entsprechendes Reglement fehlt. Bis heute werden die Ansätze aus der VVO PST analog angewendet. Ein neuer, bis anhin nirgends geregelter Aspekt, ist die Vergütung für den Einsatz privater Laptops der Lehrpersonen im Unterricht. Ein solches System von «Bring your own device» (BYOD) ist im Konzept ICT-Primar vorgesehen und wird seit dessen Umsetzung praktiziert. Nachdem sich das kantonale Steueramt ursprünglich auf den Standpunkt gestellt hat, dass es sich bei einer Beteiligung des Arbeitgebers um einen Lohnbestandteil und nicht um den Ersatz einer dienstlichen Auslage handelt, hat sich dieses nach Darlegung der Sachlage und aufgrund der vorgesehenen Höhe der Pauschale einverstanden erklärt, diesen Ausgleich als Spesen zu akzeptieren.

2. Erlass eines Spesenreglements

Die Zentralschulpflege beantragt dem Stadtrat, den Erlass eines «Reglement über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen». Sowohl bezüglich Art der Vergütung wie auch deren Höhe übernimmt das Reglement weitgehend die Festlegungen aus der VVO PST und damit die bisher geltende Praxis. Ergänzend sind die Festlegungen der Essensvergütung bei der Mitarbeit in Tagesstrukturen gemäss Art. 23 VVo LP (in der schulergänzenden Betreuung bzw. im Rahmen der heute schon flächendeckenden, freiwilligen Tagesschulen) sowie die Nutzung des privaten Automobils im schulischen Kontext (zum Beispiel bei Klassenlagern).

Neu eingeführt wird eine pauschale Spesenentschädigung für die Nutzung eines privaten Laptops im Schulunterricht durch die Lehrpersonen. Dies ist im Konzept ICT-Primar so vorgesehen. Es sind mit ICT-Primar daher keine Zuspiegelgeräte oder Geräte für Lehrpersonen angeschafft worden. Wenn Lehrpersonen nicht ein eigenes Gerät einsetzen, muss auf Schüler-Notebooks mit Lernstick ausgewichen werden. Dies ist weder vorgesehen noch funktionell befriedigend. Auf der Primarstufe hat sich daher der BYOD-Ansatz im Betriebsalltag bewährt, es fehlt nur die Aufwandentschädigung. Die Obergrenze von Fr. 200.00/pro Jahr (abgestuft nach Anstellungsgrad) ist mit

dem kantonalen Steueramt abgesprochen. Eine Pauschale in dieser Höhe wird als Spesenentschädigung anerkannt. Die Vergütung deckt alle Aufwendungen der Lehrpersonen wie z.B. für Supportkosten und Gebrauch. Die in der Schule benötigte Software (Office Paket sowie Lehrer-Office) wird zur Verfügung gestellt. Allfällige von den Lehrpersonen zusätzlich verwendete Software gilt als abgegolten.

Die pauschale Abgeltung für BYOD kommt dann zum Tragen, wenn die Schule nicht über genügend Zuspiegelgeräte verfügt oder eigene Notebooks zur Verfügung stellen kann. Dies ist für die Primarstufe bzw. für den Einsatz von ICT-Primar der Fall. Auf der Sekundarstufe bzw. bei der Umsetzung von ICT-Sek werden Zuspiegelgeräte angeschafft (im GGR-Beschluss so vorgesehen). Falls im Ausnahmefall oder allgemein in Zukunft auch auf der Sek ein BYOD-Konzept zum Einsatz kommen soll, kann das Reglement direkt angewendet werden.

Das Reglement wurde im Voraus den Personalverbänden ZLV, VPOD und SekZH sowie dem gesamtstädtischen Volksschulkonvent und der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz Winterthur für eine Stellungnahme zugestellt. Der ZLV und der VPOD haben geantwortet und sich beide positiv geäußert.

3. Kosten

Die Einführung einer pauschalen Entschädigung für den Einsatz von privaten Geräten im Schulbetrieb dürfte zu Kosten von ca. Fr. 160'000 pro Jahr führen. Müssten alle Schulen mit genügend Geräten durch die Stadt Winterthur ausgerüstet werden, müsste mit ca.25% Mehrkosten gerechnet werden.

Die übrigen Bestimmungen dürften zu keinen zusätzlichen Kosten führen, da die dienstlichen Ausgaben bereits heute analog den für die Verwaltungsmitarbeitenden geltenden Bestimmungen ersetzt werden.

4. Veröffentlichung

Das Reglement über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen (Spesenreglement) ist durch die Stadtkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

Beilagen (nicht öffentlich)

1. Synopse des Reglements über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen (Spesenreglement), Stand: 30. Januar 2020
2. Beschluss der Zentralschulpflege betr. Reglement über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen (Spesenreglement) vom 9. April 2020
3. Brief des kantonalen Steueramts vom 14. März 2019